

---

**6682/J XXVII. GP**

---

**Eingelangt am 19.05.2021**

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## Anfrage

der Abgeordneten Dr. Dagmar Belakowitsch, Peter Wurm, Mag- Gerhard Kaniak  
und weiterer Abgeordneter  
an den Bundesminister für Arbeit

betreffend **AMS Termin nur mit Impfung, Testung oder Genesung?**

Das AMS Wien gab in einem Pressedienst vom 17. Mai 2021 bekannt:

*Ab Mittwoch: AMS Wien erbittet Bestätigung über aktuellen CoV-Test, Impfung oder Genesung beim Eintritt*

***KundInnen des AMS Wien werden bei Terminen und Vorsprachen zum Nachweis einer Covid-Impfung, einer durchgemachten Erkrankung oder eines aktuellen CoV-Tests aufgefordert***

*Wien (OTS) - In allen Geschäftsstellen des AMS Wien wird ab kommendem Mittwoch der Nachweis über die geringe epidemiologische Gefahr kontrolliert. „Der persönliche Kontakt ist uns wichtig, zugleich aber hat die Gesundheit unserer Kund\_innen und Mitarbeiter\_innen oberste Priorität“, sagt AMS-Wien-Chefin Petra Draxl. „Wir wollen gemeinsam vorsorgen, um gesund zu bleiben!“*

*Das AMS Wien ersucht daher alle Kundinnen und Kunden ab 19. Mai 2021 um einen der folgenden Nachweise:*

- Antigentest durch geschultes Personal (max. 48 Stunden alt)
- PCR-Test (max. 72 Stunden alt)
- Impfnachweis (Stichtag: erste Impfung + 21 Tage gilt für 3 Monate, zweite Impfung für 6 Monate)
- Nachweis der durchgemachten Erkrankung durch Absonderungsbescheid (max. 6 Monate alt)
- Antikörpernachweis (max. 3 Monate alt)

*Kundinnen und Kunden ohne einen solchen Nachweis werden trotzdem eingelassen, aber aufgefordert, beim nächsten AMS-Besuch eine dieser Bestätigungen beizubringen.*

Ab Mittwoch: AMS Wien erbittet Bestätigung über aktuellen CoV-Test, Impfung oder Genesung beim Eintritt | AMS Arbeitsmarktservice Wien, 17.05.2021 (ots.at)

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Arbeit folgende

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## ANFRAGE

- 1) Auf welcher gesetzlichen Grundlage wurde diese Anordnung betreffend AMS Termin nur mit Impfung, Testung oder Genesung getroffen?
- 2) Gab es diesbezüglich eine Weisung des AMS-Vorstands an das AMS Wien?
- 3) Welche Konsequenzen bei AMS-Leistungen hat dies für Kunden des AMS?
- 4) Was passiert, wenn die Kunden des AMS auch nach Aufforderung beim nächsten Termin keinen Nachweis erbringen können?
- 5) Hat das AMS sogenannten „Schnelltests“ für den Kundenverkehr im AMS vor Ort vorgesehen?
- 6) Wird diese Vorgangsweise in allen AMS so umgesetzt?